Gemeinde Pullach i. Isartal

den 24.05.2022

Umweltamt
Sachbearbeiter: Herr Bernhard Rückerl

Beschlussvorlage

Abt. 4/120/2022

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Umwelt- und Mobilitätsausschuss	**28.06.2022**	**öffentlich**

Sechste Novellierung Klimaschutzprogramm Pullach

Anlagen:

1. 220614_Überarbeitung_Richtlinie Klimaschutzprogramm
2. 220614_Richtliie_Klimaschutzprogramm_6. Novellierung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss beschließt die sechste Novellierung des Pullacher Energiesparförderprogrammes in Form des Klimaschutzprogrammes Pullach. Die Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung des Energiesparförderprogrammes vom 01.01.2022 außer Kraft.

Finanzierung:

Die Finanzierung des betreffenden Förderbausteines erfolgt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten und beschlossenen Finanzmittel des Förderprogrammes.

Begründung:

Im Beschluss des Ortsentwicklungs-, Energie- und Umweltausschusses (OEU) zur zweiten Novellierung des Pullacher Energiesparförderprogrammes vom 28.01.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, das Förderprogramm nach einer Anlaufphase im Hinblick auf die finanzielle und personelle Auslastung zu untersuchen. Die dritte Novellierung vom 01.01.2021, die vierte Novellierung vom 01.08.2021 sowie die fünfte Novellierung zum 01.01.2022 tragen diesem Beschluss Rechnung.

Für die sechste Novellierung ist lediglich eine Änderung des Förderbausteins II.2. „Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW“ vorgesehen (s. Anlage 1, gelbe Markierung):

1. Gemäß der Melde- und Genehmigungspflichten laut technischer Anschlussbedingungen (TAB) sind Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge beim zuständigen Netzbetreiber (Stromnetz Pullach GmbH) anmelde- bzw. zustimmungspflichtig. Die Anmeldung muss über die antragstellende Person gestellt werden und kann über die Website des Netzbetreibers erfolgen - eine Anmeldebestätigung wird anschließend als pdf-Format ausgestellt. Um diese Pflicht in der Förderrichtlinie des Klimaschutzprogrammes Pullach darzustellen, wurde in der fünften Novellierung diese Anmeldebestätigung als einzureichende Unterlage nach Abschluss der Maßnahme aufgeführt. Jedoch ist solch eine Anmeldung bereits vor Installation eines privaten Ladepunktes möglich. Die übermittelten Daten werden vorab vom Netzbetreiber geprüft, etwaige Änderungsmaßnahmen können so bereits vor Installation eruiert werden. Um den Ablauf sowohl beim Netzbetreiber als auch bei der Gemeindeverwaltung zu vereinfachen, wird diese Anmeldebestätigung als erforderliche Unterlage bereits bei der Antragstellung

gefordert. Die Beratung durch den Netzbetreiber entfällt dadurch.

2. Die in der Fördervoraussetzung aufgeführte europäische Norm verfügt über einen Tipp-Fehler. Die fehlerhafte Norm wird durch die richtiggestellte europäische Norm DIN EN 61851-1 ersetzt.

Gemäß des OEU-Beschlusses vom 28.01.2020 ist das Förderprogramm ein laufend formbares und sich am Stand der Technik ausrichtendes Steuerinstrument für Pullach. Daher soll die Verwaltung weiterhin beauftragt werden, das Förderprogramm im Hinblick auf die finanzielle und personelle Auslastung zu untersuchen, deren Förderbausteine auf technische Machbarkeit und deren Wirksamkeit und Messbarkeit zur CO_2-Einsparung hin zu prüfen.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin